

**Versicherungsmathematisches Gutachten**

# Freie und Hansestadt Hamburg

**Unmittelbare Versorgungszusagen** | Pensions- und  
Versorgungsbeihilfeverpflichtungen

Bewertung zum Stichtag 31.12.2013 sowie  
Prognosebewertung für die Jahre 2014 – 2018  
nach der Bilanzierungsrichtlinie vom Oktober 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ergebnisübersicht zum Stichtag 31.12.2013</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Bewertung</b>	<b>4</b>
3.1	Vertragliche Grundlagen der Versorgungsverpflichtungen	4
3.2	Datengrundlage	4
<b>4</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze</b>	<b>5</b>
4.1	Bilanzansatz	5
4.2	Ergebnisausweis	6
4.3	Bewertungsgrundsätze	6
<b>5</b>	<b>Bewertungsannahmen</b>	<b>8</b>
5.1	Stichtagsbewertung zum 31.12.2013	8
5.1.1	Pensionsverpflichtungen	9
5.1.2	Versorgungsbeihilfeverpflichtungen	10
5.2	Prognosebewertung für die Jahre 2014 – 2018	11
5.2.1	Pensionsverpflichtungen	11
5.2.2	Versorgungsbeihilfeverpflichtungen	12
<b>6</b>	<b>Gutachterliche Bestätigung</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Kontaktinformationen</b>	<b>14</b>

### Anlagen

- 1 Ausführliche Ergebnisdarstellung
- 2 Sensitivitätsberechnungen
- 3 Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen
- 4 Allgemeine Bewertungsformeln
- 5 Besonderheiten der Bewertung

## 1 Ergebnisübersicht zum Stichtag 31.12.2013

**Bilanzwerte zum Stichtag** – Rechnungszins 6,00%:

Pensionsrückstellung	<b>Tsd. €</b>	<b>21.788.931,--</b>
Rückstellung für Versorgungsbeihilfe	<b>Tsd. €</b>	<b>4.170.808,--</b>

Erläuterungen zu diesen Ergebnissen finden sich in den folgenden Abschnitten sowie in den Anlagen.

## 2 Auftrag

Im Auftrag der Freie und Hansestadt Hamburg – im Folgenden FHH genannt – berechnen wir in dem vorliegenden Gutachten den versicherungsmathematisch erforderlichen Erfüllungsbetrag unmittelbarer Pensions- und Versorgungsbeihilfeverpflichtungen zum **31.12.2013**. Zusätzlich wird eine Prognose der Erfüllungsbeträge eben genannter Verpflichtungen für die Jahre 2014 – 2018 durchgeführt.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit gelten die mit der FHH getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie – sofern nicht anders vereinbart – unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die in diesem Gutachten zum Bilanzansatz sowie ggf. zum Ergebnisausweis und zu den Anhangangaben getroffenen Aussagen sind grundsätzlich lediglich als Vorschläge zu verstehen. Die endgültige Festlegung dieser Werte verbleibt weiterhin in der originären Verantwortung der FHH.

## 3 Grundlagen der Bewertung

### 3.1 Vertragliche Grundlagen der Versorgungsverpflichtungen

Bezüglich der für den zugesagten Leistungsumfang maßgeblichen Einzelheiten wird auf die Anlage „Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen“ verwiesen.

### 3.2 Datengrundlage

Hinsichtlich Art, Umfang und Höhe der Versorgungsanswartschaften und -ansprüche sind grundsätzlich jeweils die am Bilanzstichtag maßgeblichen Verhältnisse heranzuziehen (Stichtagsprinzip).

Die FHH hat die Bestandserfassung, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sie die Gewähr übernimmt, vorgenommen und uns für die Durchführung der Berechnungen alle erforderlichen Einzeldaten sowie ggf. weitere für die Aufbereitung der relevanten Bilanzierungsinformationen erforderliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Der für die vorliegende Bewertung gemeldete Datenbestand wurde mit dem gemeldeten Vorjahresbestand abgeglichen und bezüglich der eingetretenen Veränderungen auf Plausibilität überprüft.

## 4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich ist für die Rückstellungs- und Prognoseberechnungen die Bilanzierungsrichtlinie (als VV zu § 15a LHO) der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom Oktober 2013 (Bilanzierungsrichtlinie) maßgeblich.

Als Referenzmodell für die Regeln der FHH dienen die anerkannten Standards kaufmännischer Buchführung, insbesondere das HGB (Drittes Buch, erster und zweiter Abschnitt). Das Regelwerk wird ständig im Hinblick auf die sich entwickelnden Standards staatlicher Doppik sowie die Weiterentwicklung anerkannter nationaler Regelwerke des kaufmännischen Rechnungswesens hin überprüft und angepasst.

### 4.1 Bilanzansatz

Grundsätzlich gilt für unmittelbare Versorgungsverpflichtungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB die uneingeschränkte Passivierungspflicht.

Allerdings besteht für Verpflichtungen aus vor dem 01.01.1987 erteilten unmittelbaren Zusagen gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Kapitalgesellschaften, die in Ausübung dieses Wahlrechts die handelsrechtliche Bilanzierung der Versorgungsverpflichtungen ganz oder teilweise unterlassen, müssen die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen (bilanzielle Unterdeckung) im Anhang zur Bilanz in einem Betrag ausweisen (Art. 28 Abs. 2 EGHGB). Bereits gebildete Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund dafür entfallen ist (§ 249 Abs. 2 HGB i.V.m. Kapitel 3.2.2 der Bilanzierungsrichtlinie). Gemäß Kapitel 3.2.2.1 der Bilanzierungsrichtlinie übt die FHH das Wahlrecht des Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB einheitlich dahingehend aus, dass auch die vor dem 01.01.1987 erteilten „Altzusagen“ in der Bilanz als Pensionsrückstellungen passiviert werden.

Wenn Vermögensgegenstände vorhanden sind, die gemäß § 246 Abs. 1 HGB der FHH als wirtschaftlicher Eigentümerin zuzurechnen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Versorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Deckungsvermögen), so wären diese nach § 246 Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB in Höhe ihres Zeitwerts mit den entsprechenden Verpflichtungen zu verrechnen. Das Saldierungsgebot im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB findet nach Kapitel 3.2.2.1 der Bilanzierungsrichtlinie jedoch keine Anwendung. Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen oder vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen bestimmt sind, dürfen demnach nicht mit diesen verrechnet werden.

## 4.2 Ergebnisausweis

Aufwendungen für in der betreffenden Periode zusätzlich erdiente Altersversorgungsanswartschaften (Dienstzeitaufwendungen), Aufwendungen bzw. Erträge aus der Änderung von Versorgungszusagen sowie Effekte aus tatsächlich eingetretenen Bestandsveränderungen bzw. aus geänderten Annahmen zur Gehalts- und Rentenentwicklung wie auch zu den biometrischen Annahmen wären handelsrechtlich als Teil des Personalaufwandes unter den „Aufwendungen für Altersversorgung“ (oder ggf. als „sonstiger betrieblicher Aufwand“) bzw. als „sonstige betriebliche Erträge“ im operativen Ergebnis zu erfassen. Nach Kapitel 3.3.7 der Bilanzierungsrichtlinie, hierin insbesondere Kapitel 3.3.7.5, sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen jedoch unter den Aufwendungen für Versorgungsleistungen als Personalaufwendungen auszuweisen.

Ergebniswirkungen aus einer Änderung des Rechnungszinssatzes können, sofern kein zu verrechnendes Deckungsvermögen vorhanden ist, entweder als Teil des Personalaufwandes im operativen Ergebnis (Betriebsergebnis) oder separiert im Zins- bzw. Finanzergebnis erfasst werden. Ist Deckungsvermögen vorhanden, so kann ein Ausweis nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (gemäß IDW RS HFA 30, Tz. 87) nur dann im Finanzergebnis erfolgen, wenn auch Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens im Zins- bzw. Finanzergebnis erfasst werden. Erfolgt ein Ausweis im Finanzergebnis, so ist darüber im Anhang zu berichten (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

## 4.3 Bewertungsgrundsätze

Als Rückstellung für Pensionsverpflichtungen ist der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag anzusetzen (Kapitel 3.2.2.1 der Bilanzierungsrichtlinie i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB). Hieraus ergibt sich insbesondere, dass zu erwartende künftige Veränderungen von laufenden Versorgungsbezügen sowie während der Anwartschaftszeit von Löhnen, Gehältern oder sonstigen die Höhe der Leistungen beeinflussenden Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen sind. Der notwendige Erfüllungsbetrag ist des Weiteren grundsätzlich unter Berücksichtigung der üblichen biometrischen Ausscheideursachen Tod, Invalidität und Erreichen der Altersgrenze zu ermitteln. Darüber hinaus ist das erwartete Fluktuationsverhalten zu berücksichtigen.

Bewertungstechnisch stellt der notwendige Erfüllungsbetrag den Erwartungswert der periodengerecht abgegrenzten Versorgungsleistungen auf Basis der am Bilanzstichtag vorliegenden Erkenntnisse dar. Die daraus resultierende ungewisse Verbindlichkeit ist in Form eines Barwertes zu ermitteln und zum Bilanzstichtag abzuzinsen (Kapitel 3.2.2.1 der Bilanzierungsrichtlinie).

Versorgungsverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist (insbesondere Anwartschaften unverfallbar Ausgeschiedener sowie laufende Leistungen), sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung mit dem Barwert der künftigen Leistungen zu bewerten.

Verpflichtungen, für die noch eine Gegenleistung erwartet wird (insbesondere Anwartschaften aktiver Versorgungsberechtigter), sind nach einem versicherungsmathematischen Verfahren zu bewerten, das zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Darstellung der finanziellen Belastung des Bilanzierenden führt. Dies ist dann der Fall, wenn der Pensionsaufwand verursachungsgerecht über denjenigen Zeitraum verteilt wird, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt.



## 5 Bewertungsannahmen

Die Bewertungsannahmen wurden in Abstimmung mit der FHH entsprechend den Regelungen der Standards staatlicher Doppik (SsD) bestimmt. Abweichend davon wurde die Abzinsung der Rückstellungen mit dem Rechnungszins nach der Bilanzierungsrichtlinie vorgenommen.

### 5.1 Stichtagsbewertung zum 31.12.2013

	<b>Beamte, Senatoren, Bürgermeister und Abgeordnete</b>	<b>Angestellte</b>
Rechnungszins	6,00 %	
Sterblichkeit / Invalidität	Richttafeln 2005 G	
Fluktuation	keine	
Pensionierungsalter	frühestmöglich nach HmbBG, Senatsgesetz, Hamburgischem Abge- ordnetengesetz	frühestmöglich nach RVAGAnpG
Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren	modifiziertes Teilwertverfahren nach Engbroks	

Für weitere Details zu den Bewertungsannahmen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen und ggf. die Anlagen.

Der der Bewertung zugrunde liegende Rechnungszins beträgt gemäß Kapitel 3.2.2.1 der Bilanzierungsrichtlinie 6 % p.a.

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen bezüglich Sterblichkeit und Invalidität wurden mit dem Auftraggeber abgestimmt und festgelegt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck. Es liegen keine Hinweise vor, dass der zu bewertende Bestand gegenüber den Richttafeln signifikant abweichende Sterbe-, Invalidisierungs- oder Verheiratungswahrscheinlichkeiten aufweist. Die Richttafeln 2005 G wurden daher ohne weitere Modifikationen angesetzt.

Aufgrund der Bestandszusammensetzung bzw. aufgrund in der Vergangenheit nur geringer fluktuationsbedingter Bestandsveränderungen wird eine Fluktuation gänzlich außer Acht gelassen. Diese Vorgehensweise erscheint auch aus aktuarieller Sicht vertretbar.

Als Pensionierungsalter wurde auftragsgemäß das Alter des voraussichtlichen Renteneintritts festgelegt. Dabei wurde angenommen, dass der Renteneintritt im Alter der frühestmöglichen Inanspruchnahme von Altersrente erfolgt. Das entspricht bei den Angestellten dem Alter der frühestmöglichen Inanspruchnahme von Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (RVAGAnpG) vom 20.04.2007, mittelfristig also die Vollendung des 63. Lebensjahrs. Bei den Beamten (außer Polizeivollzug, Feuerwehr, Strafvollzug) wird die Antragsaltersgrenze nach § 36 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) vom 15.12.2009, bei Beamten aus den Bereichen Polizeivollzug, Feuerwehr, Strafvollzug die Altersgrenze entsprechend § 108 HmbBG, bei den Senatoren und Bürgermeistern die Antragsaltersgrenze nach § 14 Abs. 2 Senatsgesetz vom 18.02.1971 sowie bei den Abgeordneten die Altersgrenze nach § 11 Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21.06.1996 angesetzt.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Versorgungsanwartschaften wurde in Einklang mit Teilziffer 5.7.2.1. SsD ein Teilwertverfahren, vorliegend das modifizierte Teilwertverfahren nach Engbroks (vgl. Blätter der DGVM, Volume 19, Nummer 2, Springer 1989) verwendet. Die Modifikation gegenüber dem klassischen Teilwertverfahren besteht darin, dass bei der Ermittlung der Teilwertprämie Informationen verwendet werden, die am Stichtag über den bisherigen Verlauf der Anwartschaft vorliegen. Die Teilwertprämie berücksichtigt demzufolge, dass in der Vergangenheit kein Versorgungsfall eingetreten ist und das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet wurde. Die Pensionsrückstellung für Anwartschaften ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Bilanzstichtag bezogenen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und dem Barwert der noch ausstehenden Teilwertprämien. Dabei werden die Prämien im Teilwertverfahren unter der Annahme einer versicherungsmathematischen Gleichverteilung des Aufwands über die maßgebliche Dienstzeit bestimmt.

### 5.1.1 Pensionsverpflichtungen

	<b>Beamte, Senatoren, Bürgermeister und Abgeordnete</b>	<b>Angestellte</b>
Einkommensdynamik	1,99 %	2,31 %
Rentendynamik	1,99 %	1,0 %
Karrieretrend	0,5 % bis Alter 55	
Aufschlag auf die Hinterbliebenenrentenanwartschaft zur Berücksichtigung von Waisenrenten	5,00 % vor Erreichen des Pensionierungsalters	
Ablaufalter für Waisenrenten	18; für Waisen im Altersbereich von 18 bis unter 27 Jahren wird eine einjährige Zahlungsdauer unterstellt	

Soweit die zugesagten Versorgungsleistungen gehaltsabhängig sind, wurde die zukünftig erwartete Entwicklung der versorgungsfähigen Gehälter entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. Sie wurde bestimmt auf Basis des sich entsprechend Teilziffer 5.7.2.1. SsD ergebenden Durchschnittsprozentsatzes, der jeweils aus der Steigerung der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird. Außerdem wurde ein Karrieretrend als Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung angesetzt, durch den das übliche Beförderungsgeschehen abgebildet wird.

Die zukünftig erwartete Entwicklung der gesetzlich vorzunehmenden Anpassung laufender Rentenleistungen wurde entsprechend Teilziffer 5.7.2.1. SsD angesetzt und entspricht bei den Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beamten, Senatoren, Bürgermeistern und Abgeordneten der Gehaltsentwicklung; bei den Angestellten ist eine Rentenanpassung von 1 % p.a. gesetzlich vorgeschrieben.

## 5.1.2 Versorgungsbeihilfeverpflichtungen

### Beamte, Senatoren und Bürgermeister

---

Dynamik der Beihilfeleistungen

3,08 %

---

Die zukünftig erwartete Entwicklung der Kosten für Beihilfeleistungen wurde entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. Sie wurde bestimmt auf Basis des sich in Anlehnung an Teilziffer 5.7.2.1. der Standards staatlicher Doppik (SsD) ergebenden Durchschnittsprozentsatzes, der auf der Basis der Pro-Kopf-Ausgabensteigerungen für Beihilfen an Pensionäre der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird. Hierfür wurde die Entwicklung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Grundkopfschäden aus den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung für Beihilfeleistungen im Zeitraum 2005 – 2012 herangezogen. Neuere Statistiken lagen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht vor.

Die alters- und geschlechtsabhängige Entwicklung des Grundkopfschadens wurde ebenfalls den von der BaFin veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung für Beihilfeleistungen des Jahres 2012 entnommen und zu einem Gesamtkopfschadenprofil aggregiert.

## 5.2 Prognosebewertung für die Jahre 2014 – 2018

	<b>Beamte, Senatoren, Bürgermeister und Abgeordnete</b>	<b>Angestellte</b>
Rechnungszins	6,00 %	
Sterblichkeit / Invalidität	Richttafeln 2005 G	
Fluktuation	keine	
Pensionierungsalter	frühestmöglich nach HmbBG, Senatsgesetz, Hamburgischem Abge- ordnetengesetz	frühestmöglich nach RVAGAnpG
Entwicklung des Personalbestandes der aktiven Mitarbeiter	gleichbleibend	
Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren	modifiziertes Teilwertverfahren nach Engbroks	

Die die Entwicklung des Bestandes betreffenden Annahmen (Sterblichkeit / Invalidität, Pensionierungsalter) werden zum einen zur Fortschreibung der relevanten Größen von einem Jahr zum nächsten und zum anderen als Bewertungsannahme für die Stichtagsbewertungen in den einzelnen Prognosejahren angesetzt.

Die Stichtagsbewertungen im Prognosezeitraum und die Fortschreibung des Bestandes von einem Prognosejahr zum nächsten erfolgen auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck. Die einzigen Ausscheideursachen aus dem Bestand sind der Eintritt von Invalidität, das Erreichen des unterstellten Pensionierungsalters und Tod. Ein fluktuationsbedingtes Ausscheiden wird nicht unterstellt. Jeder Abgang aus dem Aktivenbestand im Prognosezeitraum wird durch einen Neuzugang ersetzt.

Die Pensionierungsalter wurden auftragsgemäß wie auch in der Stichtagsbewertung zum 31.12.2013 festgelegt.

### 5.2.1 Pensionsverpflichtungen

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Dynamiksätze betreffend Einkommen, Renten und Karriere werden ebenfalls sowohl zur Fortschreibung der relevanten Größen von einem Jahr zum nächsten als auch als Bewertungsannahme für die Stichtagsbewertungen in den einzelnen Prognosejahren angesetzt.

	<b>Beamte, Senatoren, Bürgermeister und Abgeordnete</b>	<b>Angestellte</b>
Einkommensdynamik	2,12 %	2,30 %
Rentendynamik	2,12 %	1,0 %
Karrieretrend	0,5 % bis Alter 55	
Aufschlag auf die Hinterbliebenenrentenanwartschaft zur Berücksichtigung von Waisenrenten	5,00 % vor Erreichen des Pensionierungsalters	
Ablaufalter für Waisenrenten	18; für Waisen im Altersbereich von 18 bis unter 27 Jahren wird eine einjährige Zahlungsdauer unterstellt	

Die zukünftig erwartete Entwicklung der versorgungsfähigen Gehälter wurde entsprechend den Vorgaben der FHH bestimmt auf Basis des sich entsprechend Teilziffer 5.7.2.1. SsD zum 31.12.2014 ergebenden Durchschnittsprozentsatzes, der jeweils aus der Steigerung der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird, und innerhalb des Prognosezeitraums auf diesem Niveau festgehalten.

## 5.2.2 Versorgungsbeihilfeverpflichtungen

Der in der nachfolgenden Tabelle genannten Dynamiksatze betreffend Beihilfeleistungen wird zum einen zur Fortschreibung der relevanten Größen von einem Jahr zum nächsten und zum anderen als Bewertungsannahme für die Stichtagsbewertungen in den einzelnen Prognosejahren angesetzt.

### **Beamte, Senatoren und Bürgermeister**

Dynamik der Beihilfeleistungen	3,08 %
--------------------------------	--------

Die zukünftig erwartete Entwicklung der Kosten für Beihilfeleistungen und die alters- und geschlechtsabhängige Entwicklung des Grundkopfschadens wurde entsprechend den Vorgaben der FHH wie auch in der Stichtagsbewertung zum 31.12.2013 bestimmt.

## 6 Gutachterliche Bestätigung

Die diesem Gutachten zugrunde liegenden Berechnungen wurden auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beachtung berufsständischer Fachgrundsätze durchgeführt und entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Aon Hewitt GmbH



[Redacted Signature]

Diplom-Mathematiker  
Aktuar (DAV)

[Redacted Signature]

Diplom-Wirtschaftsmathematiker  
Aktuar (DAV)

## 7 Kontaktinformationen



Diplom-Wirtschaftsmathematiker

Aon Hewitt GmbH

Radtkoferstraße 2

81373 München



Diplom-Wirtschaftsmathematikerin

Aon Hewitt GmbH

Radtkoferstraße 2

81373 München



---

### Aon Hewitt

**Frankfurt**

Lyoner Straße 15  
60528 Frankfurt am Main

**München**

Radtkoferstraße 2  
81373 München

**Hamburg**

Caffamacherreihe 16  
20355 Hamburg

**Stuttgart**

Kleiner Schloßplatz 13  
70173 Stuttgart

**Mülheim an der Ruhr**

Luxemburger Allee 4  
45481 Mülheim an der Ruhr

**Wiesbaden**

Dantestraße 4-6  
65189 Wiesbaden

**München**

St.-Martin-Straße 60  
81541 München

**Anlagen zum  
Versicherungsmathematischen Gutachten**

# Freie und Hansestadt Hamburg

**Unmittelbare Versorgungszusagen** | Pensions- und  
Versorgungsbeihilfeverpflichtungen

Bewertung zum Stichtag 31.12.2013 sowie  
Prognosebewertung für die Jahre 2014 – 2018  
nach der Bilanzierungsrichtlinie vom Oktober 2013



**Anlage 1**  
**Ausführliche Ergebnisdarstellung**

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2013 bis 2018**  
**Pensionsrückstellungen**  
**Personenkreis: Beamte**

Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)			Zuführung Leistungs- anwärter  in Tsd. €
		Leistungs- anwärter	Pensionäre	gesamt	Zinsaufwand	Personalaufwand	gesamt	
		in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	
2013	6,00 %	7.935.556	11.935.782	19.871.338	--	--	--	--
2014	6,00 %	7.508.399	13.066.069	20.574.468	1.158.481	-455.351	703.130	904.787
2015	6,00 %	7.636.598	13.287.434	20.924.032	1.199.173	-849.609	349.564	707.887
2016	6,00 %	7.775.474	13.494.203	21.269.677	1.219.408	-873.763	345.645	722.243
2017	6,00 %	7.949.325	13.665.284	21.614.609	1.239.442	-894.510	344.932	739.778
2018	6,00 %	8.092.490	13.881.426	21.973.916	1.259.405	-900.098	359.307	757.166

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2013 bis 2018**  
**Pensionsrückstellungen**  
**Personenkreis: Angestellte**

Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)			Zuführung Leistungs- anwärter  in Tsd. €
		Leistungs- anwärter	Leistungsempfänger	gesamt	Zinsaufwand	Personalaufwand	gesamt	
		in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	
2013	6,00 %	789.373	1.072.203	1.861.576	--	--	--	--
2014	6,00 %	766.552	1.124.574	1.891.126	108.112	-78.562	29.550	82.497
2015	6,00 %	798.303	1.123.232	1.921.535	109.827	-79.418	30.409	85.212
2016	6,00 %	830.340	1.126.149	1.956.489	111.648	-76.694	34.954	88.334
2017	6,00 %	867.006	1.126.190	1.993.196	113.736	-77.029	36.707	91.718
2018	6,00 %	894.868	1.140.365	2.035.233	115.919	-73.882	42.037	94.982

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2013 bis 2018**  
**Pensionsrückstellungen**  
**Personenkreis: Senatoren und Bürgermeister**

Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)			Zuführung Leistungs- anwärter  in Tsd. €
		Leistungs- anwärter  in Tsd. €	Leistungsempfänger  in Tsd. €	gesamt  in Tsd. €	Zinsaufwand  in Tsd. €	Personalaufwand  in Tsd. €	gesamt  in Tsd. €	
2013	6,00 %	1.523	44.081	45.604	--	--	--	--
2014	6,00 %	2.146	42.988	45.134	2.611	-3.081	-470	605
2015	6,00 %	2.800	41.333	44.133	2.585	-3.586	-1.001	692
2016	6,00 %	2.273	40.975	43.248	2.526	-3.411	-885	710
2017	6,00 %	2.896	39.357	42.253	2.474	-3.469	-995	650
2018	6,00 %	3.037	38.205	41.242	2.416	-3.427	-1.011	642

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2013 bis 2018**  
**Pensionsrückstellungen**  
**Personenkreis: Abgeordnete**

Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)			Zuführung Leistungs- anwärter  in Tsd. €
		Leistungs- anwärter	Leistungsempfänger	gesamt	Zinsaufwand	Personalaufwand	gesamt	
		in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	
2013	6,00 %	7.437	2.976	10.413	--	--	--	--
2014	6,00 %	7.840	4.049	11.889	616	860	1.476	1.485
2015	6,00 %	8.904	4.223	13.127	703	535	1.238	1.301
2016	6,00 %	9.639	4.728	14.367	777	463	1.240	1.306
2017	6,00 %	10.296	5.296	15.592	850	375	1.225	1.308
2018	6,00 %	11.317	5.491	16.808	922	294	1.216	1.322

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2013 bis 2018**  
**Bezügevolumen**

Jahr	Beamate, Senatoren und Bürgermeister	Angestellte
	in Tsd. €	in Tsd. €
2013	1.842.494	1.026.963
2014	1.897.350	1.060.942
2015	1.934.376	1.085.465
2016	1.977.380	1.112.058
2017	2.022.108	1.139.435
2018	2.069.647	1.167.718

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2013 bis 2018**  
**Rückstellungen für Versorgungsbeihilfe**  
**Personenkreis: Beamte**

Jahr	Rechnungs- zins	Rückstellung für Versorgungsbeihilfe zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)			Zuführung Leistungs- anwärter  in Tsd. €
		Leistungs- anwärter  in Tsd. €	Pensionäre  in Tsd. €	gesamt  in Tsd. €	Zinsaufwand  in Tsd. €	Personalaufwand  in Tsd. €	gesamt  in Tsd. €	
2013	6,00 %	1.836.220	2.330.099	4.166.319	--	--	--	--
2014	6,00 %	1.781.334	2.547.956	4.329.290	245.174	-82.203	162.971	173.442
2015	6,00 %	1.860.615	2.638.934	4.499.549	254.862	-84.603	170.259	177.532
2016	6,00 %	1.945.461	2.725.093	4.670.554	265.065	-94.060	171.005	183.366
2017	6,00 %	2.021.668	2.828.580	4.850.248	275.303	-95.609	179.694	189.512
2018	6,00 %	2.095.390	2.934.578	5.029.968	286.054	-106.334	179.720	195.506

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2013 bis 2018**  
**Rückstellungen für Versorgungsbeihilfe**  
**Personenkreis: Senatoren und Bürgermeister**

Jahr	Rechnungs- zins	Rückstellung für Versorgungsbeihilfe zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt (ohne Rentenzahlungen)			Zuführung Leistungs- anwärter  in Tsd. €
		Leistungs- anwärter	Pensionäre	gesamt	Zinsaufwand	Personalaufwand	gesamt	
		in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	in Tsd. €	
2013	6,00 %	417	4.072	4.489	--	--	--	--
2014	6,00 %	500	4.104	4.604	260	-145	115	157
2015	6,00 %	517	4.156	4.673	267	-198	69	124
2016	6,00 %	296	4.432	4.728	272	-217	55	93
2017	6,00 %	361	4.377	4.738	275	-265	10	70
2018	6,00 %	302	4.435	4.737	276	-277	-1	60



## Erläuterungen

Nachfolgend werden die oben dargestellten Gesamtergebnisse sowie die daraus abzuleitenden Bilanzansätze und die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert. Zusammen mit den Ausführungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen im Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens bilden die nachfolgenden Erläuterungen die Grundlage für die Angaben im Anhang zur Bilanz, die im Hinblick auf die Bilanzierung und Bewertung der Pensionsverpflichtungen gemacht werden müssen (vgl. insbesondere §§ 284 Abs. 1, 285 Nr. 24 HGB i.V.m. Kapitel 5 der Bilanzierungsrichtlinie).

Die Bewertungsergebnisse sind aufgeteilt auf die Personenkreise Angestellte, Beamte, Senatoren und Bürgermeister sowie Abgeordnete, jeweils getrennt nach Leistungsanwärtern und Leistungsempfängern, dargestellt.

Die Zuführung zur Rückstellung für das jeweilige Geschäftsjahr wird aufgeteilt nach Zins- und Personalaufwand angegeben. Dabei wird der Zinsaufwand in der Regel durch Anwendung des Rechnungszinses auf den Erfüllungsbetrag zu Beginn des Geschäftsjahrs unter Berücksichtigung der unterjährig geleisteten Leistungszahlungen ermittelt. Zusätzlich sind die seit dem letzten Bilanzstichtag geleisteten Rentenzahlungen (Kapitel 3.3.7.5 der Bilanzierungsrichtlinie) in der Erfolgsrechnung als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln.

Die Zuführung für die Leistungsanwärter wird berechnet für diejenigen Mitarbeiter, die zu Beginn des jeweiligen Jahres noch keine Leistung beziehen, gegebenenfalls nur anteilig, falls unterjährig ein Versorgungsfall eintritt. Sie beinhaltet die Veränderung der Rückstellung vom Jahresanfang zum Jahresende für alle zu einem der beiden Zeitpunkte aktiven Mitarbeiter. Der Einbezug der Mitarbeiter, die zu einem der beiden Zeitpunkte nicht aktive Mitarbeiter sind, erfolgt auf Basis einer Gleichverteilung der Ein- bzw. Austritte in die bzw. aus der FHH.

Die ausgewiesenen Bezügevolumen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr sind von der FHH gemeldet worden. Sie werden so weiterentwickelt, wie sich die Summe der pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter im Prognosezeitraum entwickelt. Hierfür wird die Summe der pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter auf Basis der Besoldungs- bzw. Tarifendstufen sowie unter Ansatz der im Leistungszeitraum maßgeblichen Höhe der Sonderzahlung berechnet. Im Falle des unterjährigen Eintritts eines Versorgungsfalles erfolgt wieder unter der Annahme einer Gleichverteilung der Ein- bzw. Austritte in die bzw. aus der FHH nur ein anteiliger Ausweis.

**Anlage 2**  
**Sensitivitätsberechnungen**

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Zinssensitivitätsanalyse zum 31.12.2013**  
**Pensions- und Versorgungsbeihilferückstellungen**

Jahr	Pensionsrückstellung zum 31.12. Rechnungszins			Versorgungsbeihilferückstellung zum 31.12. Rechnungszins		
	3,0% in Tsd. €	4,0% in Tsd. €	5,0% in Tsd. €	3,0% in Tsd. €	4,0% in Tsd. €	5,0% in Tsd. €
2013	32.714.112	28.265.378	24.691.120	7.186.315	5.905.120	4.927.006

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2018**  
**Pensions- und Versorgungsbeihilferückstellungen**

Variante unter Ansatz eines Rechnungszinses in Anlehnung an die Standards staatlicher Doppik

Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.				Versorgungsbeihilferückstellung zum 31.12.			Pensions- und Versorgungsbeihilfe- rückstellung  (1) + (2) in Tsd. €
		Leistungsanwärter  in Tsd. €	Leistungsempfänger  in Tsd. €	gesamt	Zinsänderungs- effekt	Leistungsanwärter  in Tsd. €	Leistungsempfänger  in Tsd. €	gesamt	
				(1) in Tsd. €	in Tsd. €			(2) in Tsd. €	
2014	3,25 %	14.302.686	18.414.611	32.717.297	--	3.558.823	3.538.547	7.097.370	39.814.667
2015	2,75 %	16.294.823	19.673.661	35.968.484	2.673.174	4.254.699	3.910.426	8.165.125	44.133.609
2016	2,50 %	17.637.072	20.467.489	38.104.561	1.491.463	4.755.969	4.177.510	8.933.479	47.038.040
2017	2,50 %	18.125.263	20.672.533	38.797.796	0	4.941.450	4.324.492	9.265.942	48.063.738
2018	2,25 %	19.644.321	21.547.841	41.192.162	1.659.169	5.495.652	4.641.310	10.136.962	51.329.124

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Prognosebewertung für die Jahre 2014 bis 2018**

**Pensions- und Versorgungsbeihilferückstellungen**

Variante unter Ansatz eines Rechnungszinses in Anlehnung an § 253 Abs. 2 HGB

Jahr	Rechnungs- zins	Pensionsrückstellung zum 31.12.				Versorgungsbeihilferückstellung zum 31.12.			Pensions- und Versorgungsbeihilfe- rückstellung  (1) + (2) in Tsd. €
		Leistungsanwärter  in Tsd. €	Leistungsempfänger  in Tsd. €	gesamt	Zinsänderungs- effekt	Leistungsanwärter  in Tsd. €	Leistungsempfänger  in Tsd. €	gesamt	
				(1) in Tsd. €	in Tsd. €			(2) in Tsd. €	
2014	4,50 %	11.053.514	16.280.703	27.334.217	--	2.569.034	3.024.187	5.593.221	32.927.438
2015	4,25 %	11.870.303	16.914.040	28.784.343	979.523	2.858.332	3.224.344	6.082.676	34.867.019
2016	3,75 %	13.456.977	17.993.013	31.449.990	2.172.438	3.395.661	3.542.921	6.938.582	38.388.572
2017	3,50 %	14.564.185	18.638.842	33.203.027	1.206.701	3.767.805	3.787.506	7.555.311	40.758.338
2018	3,25 %	15.719.870	19.395.112	35.114.982	1.307.125	4.177.068	4.055.578	8.232.646	43.347.628

## Erläuterungen

Die oben ausgewiesenen Sensitivitäten stellen Zinsvarianten der in der Anlage 1 ausgewiesenen Bewertungsergebnisse dar.

Zum einen werden die Rückstellungswerte zum 31.12.2013 alternativ unter Ansatz der Zinssätze 3,0 %, 4,0 % und 5,0 % berechnet.

Zum anderen erfolgen Prognoseberechnungen der Stichtage 2014 – 2018 unter Ansatz der folgenden in Anlehnung an Tz. 5.7.2.1. SsD bzw. § 253 Abs. 2 HGB geschätzten Zinssätze.

	2014	2015	2016	2017	2018
Rechnungszins Variante „SsD“	3,25 %	2,75 %	2,50 %	2,50 %	2,25 %
Rechnungszins Variante „HGB“	4,50 %	4,25 %	3,75 %	3,50 %	3,25 %

Die mögliche Entwicklung des Rechnungszinses nach Tz. 5.7.2.1. SsD wird in Absprache mit der FHH im Prognosezeitraum unter der Annahme geschätzt, dass die nächsten in die Durchschnittsbildung eingehenden Zinssätze dem Durchschnitt der für die Jahre 2012 und 2013 in den Referenzzinssatz nach Tz. 5.7.2.1. SsD einzurechnenden Zinssätze entsprechen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die in Tz. 5.7.2.1. SsD beschriebene Korridormechnik nicht weiter anzuwenden ist.

Der Rechnungszins nach § 253 Abs. 2 HGB wird näherungsweise unter der Annahme, dass die nächsten in die Durchschnittsbildung eingehenden Zinssätze auf dem Niveau des 31.03.2014 bleiben, im Prognosezeitraum geschätzt.

Eine Sensitivitätsberechnung auf Basis von Zinssätzen, wie sie nach IAS 19 in der Fassung von Juni 2011 maßgeblich wären, ist nicht durchgeführt worden, da eine Prognose der entsprechend IAS 19 zu erwartenden Zinssätze mit derart großen Unsicherheiten behaftet ist, dass es nicht sinnvoll ist, eine solche durchzuführen. Da es sich bei diesen Zinssätzen um reine Stichtagswerte – und nicht, wie nach SsD und HGB um 7-Jahres-Durchschnittswerte – handelt, ist ein Trend, wie er sich beispielsweise nach HGB erwarten lässt, nicht vorhersehbar. Außerdem fließen in den Zins nach IAS 19 die deutlich volatileren Unternehmensanleihen ein, wohingegen in den nach den SsD maßgeblichen Zinssatz lediglich die Umlaufrenditen börsennotierter Bundeswertpapiere eingehen.

## **Anlage 3**

### **Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen**

# 1 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz

Es bestehen gegenüber den Beamten der FHH Zusagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Versorgungsleistungen erstrecken sich auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen- und Waisenrenten.

Die Höhe des Ruhegehaltes richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie den ruhegehaltfähigen Bezügen. Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 60 % bzw. 55 % des Ruhegehalts, das der (die) Verstorbene erhalten hat bzw. erhalten hätte, wenn er (sie) am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Die ruhegehaltfähigen Bezüge sind das Grundgehalt gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags (vgl. § 5 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz - HmbBeamtVG).

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Mit der Übergangsregelung in § 16 Abs. 6 HmbBeamtVG wurden die Versorgungsleistungen von 75 % auf maximal 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgesenkt.

Für die zum 31.12.1991 bereits bestehenden Beamtenverhältnisse gelten Übergangsbestimmungen gemäß § 85 HmbBeamtVG.

Gemäß § 35 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) wird die Regelaltersgrenze für hamburgische Landesbeamte stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahrs angehoben. Ebenso wird die maßgebliche Altersgrenze bei Leistungsbezug wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 89 Abs. 3 HmbBeamtVG stufenweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs angehoben.

Auf die Beamtenversorgung sind ggf. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und VBL-Renten anzurechnen.

Gemäß § 80 HmbBG werden Beihilfeleistungen an Beamte, Richter und Senatoren im Ruhestand und an deren anspruchsberechtigte Hinterbliebene gewährt. Die Höhe der Versorgungsbeihilfe beträgt 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Einzelheiten über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen sind in der Hamburgischen Beihilfeverordnung geregelt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten zur Leistungsbestimmung bzw. zu den Voraussetzungen zum Leistungsbezug verweisen wir auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.



## 2 Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG)

Gemäß HmbZVG werden Versorgungsleistungen in Form von Ruhegeld (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten) und Witwen-/Witwergeld bzw. Waisengeld an berechnigte Hinterbliebene gewährt. Die Gewährung von Versorgungsleistungen setzt u.a. die Erfüllung einer Wartezeit von fünf Jahren Dienstzeit i.S.v. § 4 HmbZVG voraus, die bei Eintritt des Versorgungsfalls zurückgelegt worden sein muss, sofern kein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt.

Das Ruhegeld wird bei Ausscheiden wegen Inanspruchnahme einer Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente geleistet. Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte gelten Sonderregelungen (§ 3 Abs. 1 HmbZVG). Ruhegeld wegen Erwerbsminderung wird gewährt, wenn die volle oder teilweise Erwerbsminderung durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder einer in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) genannten Einrichtung nachgewiesen wird. Die Zahlung von Ruhegeld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldversorgte stirbt, seine Tätigkeit wieder aufnimmt, eine befristete Rente endet oder eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung entzogen wird.

Witwen- bzw. Waisengeld wird nach dem Tod eines Ruhegeldempfängers oder eines versorgungsberechnigten Mitarbeiters, der zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Kinder gewährt. Der Bezug von Witwengeld ist auf vierundzwanzig Kalendermonate begrenzt, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Heirat und Tod nach dem 31.12.2003 liegen. Die Begrenzung gilt nicht, falls die Witwe ein minderjähriges Kind des Verstorbenen erzieht oder erwerbsgemindert ist. Entsprechende Regelungen gelten auch für Witwer. Waisengeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt, darüber hinaus nur, falls die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 HmbZVG erfüllt sind.

Der monatliche Betrag des Ruhegeldes beträgt für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit 0,5 % der ruhegeldfähigen Bezüge nach § 7 HmbZVG. Als ruhegeldfähige Bezüge gelten grundsätzlich das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe bei Eintritt des Versorgungsfalls (es werden nur Höhergruppierungen berücksichtigt, die seit mindestens 3 Jahren vorliegen) zzgl. der in § 7 HmbZVG als ruhegeldfähig definierten Zulagen, wobei der Bemessungsfaktor gemäß § 7 Abs. 9 HmbZVG zu berücksichtigen ist. Das Ruhegeld wird um ein Zwölftel des nach Anwendung des in § 20 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für die hamburgischen Beschäftigten jeweils maßgebenden Prozentsatzes erhöht. Bei Bezug von Ruhegeld wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das so ermittelte Ruhegeld um 30 % verringert.

Für jeden vollen Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, vermindert sich das Ruhegeld um 0,3 %.

Als Witwengeld bzw. Waisengeld wird ein Vomhundertsatz des Ruhegelds gezahlt, das der Ruhegeldempfänger bezogen hat bzw. bei Tod als Beschäftigter erhalten hätte, falls er zum Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Dieser beträgt für Witwen/Witwer 60 bzw. 55, falls Heirat und Tod nach dem 31.12.2003 liegen und beide Ehegatten nach dem 01.01.1964 geboren sind, für Halbweisen 12 und für Vollweisen 20.

Laufende Ruhe-, Witwen-/Witwer- oder Waisengeldzahlungen werden jeweils zum 01.07. eines Jahres um 1,0 % erhöht. (§§ 6, 13 und 18 HmbZVG).

Für Beschäftigte, die am 31.07.2003 unter das Erste Ruhegeldgesetz fielen, gelten die in § 30 und § 31 HmbZVG geregelten Übergangsvorschriften. Für Dienstzeiten bis zum 31.07.2003 wird ein Grundruhegeld ermittelt. Als rentennah gelten Arbeitnehmer, die vor dem 01.08.1948 geboren sind. Das Grundruhegeld wird im Wesentlichen nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes ermittelt. Für rentenferne Mitarbeiter wird das Grundruhegeld grundsätzlich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet; es wird gegebenenfalls um einen Zuschlag, der sich aus der Vergleichsrechnung nach § 31 Abs. 3 HmbZVG ergibt, erhöht. Für Dienstzeiten ab dem 01.08.2003 wird ein Zusatzruhegeld nach den Maßgaben des HmbZVG ermittelt, wobei als ruhegeldfähige Dienstzeiten nur die Dienstzeiten ab diesem Stichtag gelten. Das Ruhegeld ergibt sich als Summe aus Grundruhegeld und Zusatzruhegeld.

Für Einzelheiten wird auf das HmbZVG verwiesen.

### 3 Senatsgesetz

Gegenüber Senatoren und Bürgermeistern bestehen Versorgungsverpflichtungen nach dem Senatsgesetz.

Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält grundsätzlich ein Ruhegehalt, sofern das Amt mindestens vier Jahre ausgeübt wurde. Ausnahmen stellen eine nicht nach Artikel 11 der Verfassung beendete Wahlperiode sowie eine dauerhafte Gesundheitsschädigung infolge der Ausübung seines Amtes dar.

Anspruch auf Ruhegehalt besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze für hamburgische Beamte, ein vorzeitiger Bezug ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist auf Antrag möglich.

Die Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Vorschriften hamburgischer Beamter.

Versorgungsfähige Bezüge sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag bis zur Stufe 1.

Der monatliche Betrag des Ruhegehaltes beträgt für jedes volle Amtsjahr als Mitglied des Senats 2,5 % der versorgungsfähigen Bezüge. Ein Rest der Amtszeiten von mehr als 182 Tagen gilt als volles Amtsjahr. Der Höchstsatz für das Ruhegehalt beträgt 71,75 %. Für jedes vollendete Lebensjahr nach Vollendung des 27. Lebensjahrs bis zum Eintritt in den Senat werden 1,25 %, höchstens jedoch 25 %, der versorgungsfähigen Bezüge gewährt. Bei Zusammentreffen von Ansprüchen gemäß § 16 Senatsgesetz wird das Ruhegehalt gegebenenfalls gekürzt.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersruhegehaltes vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des Bezuges vor der Regelaltersgrenze eines entsprechenden hamburgischen Beamten um 3,6 %, höchstens jedoch um 14,4 %.

Für Einzelheiten wird auf das Senatsgesetz verwiesen.

## 4 Hamburgisches Abgeordnetengesetz

Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft haben nach Ausscheiden aus der Bürgerschaft ab Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersentschädigung, sofern sie der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört haben.

Für jedes Jahr (mehr als 182 Tage zählen als volles Jahr) der Mitgliedschaft, für die ein Verzicht nach § 10 Abs. 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz geleistet wurde, werden 2,0 % des Entgelts gemäß § 2 Abs. 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz gewährt.

Hinterbliebene Ehegatten erhalten 60 % der Altersentschädigung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sind. Das Waisengeld beträgt 20 % bzw. 12 % für Voll- bzw. Halbwaisen.

Sofern im Hamburgischen Abgeordnetengesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Für Einzelheiten wird auf das Hamburgische Abgeordnetengesetz verwiesen.

**Anlage 4**  
**Allgemeine Bewertungsformeln**

## 1 Ausgeschiedene Versorgungsanwärter

Verpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern (und allgemeiner Anwartschaften, bei denen keine Gegenleistung mehr erwartet wird) werden mit dem **versicherungsmathematischen Barwert** bewertet.

$$B_{x_t} = \frac{1}{D_{x_t}^a} \cdot \sum_{k=x_t}^{\max(A, x_t)} RN_k \cdot [D_k^{aiA} + HW \cdot D_k^{aw}]$$

$B_{x_t}$  ist der Barwert der Anwartschaft eines  $x_t$ -jährigen Anwärters auf

- lebenslängliche Rente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $RN_A$  ab Erreichen des Alters  $A$  als Anwärter (bzw. sofort beginnende Rente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $RN_{x_t}$ , falls  $x_t > A$ ),
- lebenslängliche Rente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $RN_k$  ab Eintritt der Invalidität im Alter  $k$ ,
- lebenslängliche Witwen- bzw. Witwerrente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $HW \cdot RN_k$  bei Tod als Anwärter im Alter  $k$  oder  $HW \cdot R$  bei Tod als Altersrentner bzw. Invalidenrentner nach Eintritt der Invalidität im Alter  $k$ , wenn der Jahresbetrag der Altersrente bzw. Invalidenrente im Todeszeitpunkt die Höhe  $R$  hat.

Das sog. Bewertungsendalter  $A$  ist hierbei (wie auch im Folgenden) der angenommene Beginn der Altersrente (vgl. Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens). Der Hinterbliebenenprozentsatz  $HW$  ergibt sich aus der jeweiligen Pensionszusage (vgl. Anlage „Art und Umfang der Versorgungsverpflichtungen“).

Die Kommutationswerte  $D_k^{aiA}$  und  $D_k^{aw}$  berücksichtigen die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, den Rechnungszins sowie alle zu erwartenden Erhöhungen der Renten ab Rentenbeginn (vgl. Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens).

Die Hinterbliebenenleistung ist separat zu ermitteln, wenn sie nicht als Prozentwert aus der Leistung an den ehemaligen Mitarbeiter abgeleitet werden kann.

## 2 Aktive Versorgungsanwärter

Die Bewertung von Verpflichtungen gegenüber aktiven Versorgungsanwärtern erfolgt mit dem **modifizierten Teilwertverfahren nach Engbroks** (vgl. Blätter der DGVFM, Volume 19, Nummer 2, Springer 1989). Der modifizierte Teilwert ergibt sich durch folgende Formel:

$$T_{x_t}^{\text{mod}} = B_{x_t} \cdot \frac{a_{x_t-x_a}}{a_{x_t-x_a} + v^{x_t-x_a} \cdot a_{x_t}^a} \quad \text{mit } a_{x_t-x_a} = \frac{1-v^{x_t-x_a}}{1-v} \quad \text{für } x_t < A$$

$T_{x_t}^{\text{mod}}$  ist der modifizierte Teilwert der Pensionsverpflichtung; für  $x_t \geq A$  entspricht der modifizierte Teilwert dem versicherungsmathematischen Barwert.  $x_a$  bezeichnet das Alter zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Anwartschaft begründet wurde.  $a_{x_t}^a$  ist der Barwertfaktor einer während der Aktivitätsphase zu erbringenden konstanten Leistung.  $v$  bezeichnet den Diskontierungsfaktor.

Wie im Fall ausgeschiedener Anwärter (vgl. zu den Bezeichnungen auch den vorangegangenen Abschnitt hierzu) berücksichtigt der versicherungsmathematische Barwert  $B_{x_t}$  den angenommenen Rententrend. Darüber hinaus ist die bei Eintritt des Versorgungsfalls im Alter  $k$  fällig werdende Rente mit dem Jahresbetrag  $RN_k$  unter Einbeziehung von während der Anwartschaftszeit wirksamen Trends auf die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln.

Bezüglich der Ermittlung des Barwerts  $B_{x_t}$  wird auf den vorangegangenen Abschnitt „Ausgeschiedene Anwärter“ verwiesen.

### 3 Laufende Renten

$$B_{x_t} = RN \cdot [a_{x_t}^R + HW \cdot a_{x_t}^{Rw}]$$

bzw. für laufende Witwen-/Witwerrenten

$$B_{x_t} = RN \cdot a_{x_t}^w$$

$B_{x_t}$  ist der **Barwert** einer lebenslang laufenden Rente mit einem Ausgangsbetrag von jährlich  $RN$  an einen  $x_t$ -jährigen Rentner einschließlich einer Anwartschaft auf Witwen-/Witwerrente in Höhe von jährlich  $HW \cdot RN$ .

Die Rentenbarwertfaktoren  $a_{x_t}^R$  bzw.  $a_{x_t}^{Rw}$  sind der jeweils vorliegenden Bestandsart gemäß zu wählen als die Barwertfaktoren  $a_{x_t}^r$  oder  $a_{x_t}^i$  einer laufenden Alters- oder Invalidenrente bzw. als die Barwertfaktoren  $a_{x_t}^{rw}$  oder  $a_{x_t}^{iw}$  einer Anwartschaft auf Alters- oder Invaliden-Witwen-/Witwerrente;  $a_{x_t}^w$  ist der Barwertfaktor einer laufenden Witwen-/Witwerrente. Sie berücksichtigen die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, den Rechnungszins und alle zu erwartenden Erhöhungen der Renten.

Waisenrenten werden mit dem finanzmathematischen Barwert einer monatlich bis zum vorgesehenen Endalter bzw. bis zum Ablauf eines Jahres laufenden Rente bewertet (vgl. Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens).

**Anlage 5**  
**Besonderheiten der Bewertung**

1. Versorgungsanwärter, die schon vor Einführung des HmbZVG zum 01.08.2003 bei der FHH beschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt eine Zusage nach dem ersten Ruhegeldgesetz hatten, erhalten für Dienstzeiten bis zum 31.07.2013 ein Grundruhegeld. Dieses wird aus dem zum 31.12.2003 zur Verfügung gestellten Personalbestand aus den Eingangsgrößen Tarifgruppe, Familienstand und Eintrittsdatum nach dem Verfahren für rentenferne Geburtsjahrgänge (§ 31 HmbZVG) näherungsweise ermittelt.
2. Die Daten für Angestellte des Philharmonischen Staatsorchesters wurden aus dem zur Verfügung gestellten versicherungsmathematischen Gutachten über Pensionsverpflichtungen zum Stichtag 31.07.2013 vom 28.11.2013 entnommen. Das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag wurde anhand der Daten geschätzt, die versorgungsfähige Dienstzeit aus den vorhandenen Angaben näherungsweise ermittelt.
3. In den Bewertungen wird grundsätzlich der aktuelle Beschäftigungsgrad auch für die Zukunft angesetzt. Sofern dies von Bewertungsrelevanz ist, wird angenommen, dass der aktuelle Beschäftigungsgrad dem Gesamtbeschäftigungsquotienten entspricht. Bei in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis Beschäftigten wird eine Vollzeitbeschäftigung unterstellt.
4. Die Daten für die Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft enthalten lediglich Geburtsjahre. Die versicherungstechnischen Alter werden unter der Annahme einer Gleichverteilung der Geburten über das Jahr geschätzt.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft bei der Hamburgischen Bürgerschaft wird aus dem zum 31.03.2014 gemeldeten Versorgungssatz durch Rückrechnung ermittelt.
6. Die Erhöhung des für die Altersentschädigung der Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft maßgeblichen Entgelts aufgrund der Wahrnehmung bestimmter Funktionen wird durch einen pauschalen Aufschlag berücksichtigt.
7. Bei Senatoren und Bürgermeistern werden als versorgungsfähige Dienstzeiten die Zeiten der Mitgliedschaft im Senat berücksichtigt. Da bezüglich Vordienstzeiten und anzurechnender Renten keine Informationen vorliegen, bleiben diese außer Ansatz.
8. Bei Beamten wird keine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten und weiterer ggf. vorhandener gegenzurechnender Renten vorgenommen, da keine diesbezüglichen Daten vorliegen.
9. Bei vorliegender Beurlaubung wird anhand des Beurlaubungsgrundes entschieden, ob diese als dauerhaft oder befristet unterstellt wird. Bei dauerhafter Beurlaubung werden die Versorgungsanwartschaften geschätzt.
10. Für Personen, die im Dezember 2013 wegen Rentenbezug bzw. Kündigung ausgeschieden sind, werden die Rentenhöhen bzw. unverfallbaren Anwartschaften, sofern noch nicht ermittelt, anhand der vorhandenen Daten geschätzt.
11. Vordienstzeiten aufgrund von Dienstherrenwechsel zur FHH gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLT-StV) werden anhand des durchschnittlichen Übertragungswertes unter Berücksichtigung des Eintrittsalters pauschal berücksichtigt.
12. Bei Versorgungsausgleichsfällen, bei denen Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten sind, werden zur näherungsweisen Berücksichtigung der nicht im Datenbe-



stand enthaltenen Versorgungsausgleichberechtigten, die Leistungen vor Anrechnung von Kürzungsbeträgen wegen Versorgungsausgleichs bei den Versorgungsausgleichspflichtigen bewertet.